

Zeit zu handeln – Die elektronische Rechnung kommt ab 2025! Nutzen Sie die Chance Ihr Rechnungswesen zu digitalisieren!



Im Inland ansässige Rechnungsempfänger müssen ab 01.01.2025 elektronische Rechnungen empfangen und verarbeiten können. Unter dem Begriff der elektronischen Rechnung ist zukünftig eine Rechnung zu verstehen, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung erfordert.

ACHTUNG! Eine beispielsweise im E-Mail-Anhang versandte pdf-Rechnung fällt damit **nicht mehr unter den Begriff der elektronischen Rechnung**. Eine elektronische Rechnung kann nur noch digital, nicht mehr manuell, verarbeitet werden. Um den Empfang und insbesondere die Verarbeitung einer elektronischen Rechnung ab 2025 zu gewährleisten, müssen u.a. die entsprechenden technischen Gegebenheiten unter Einhaltung der steuerlichen Vorschriften im Unternehmen vorhanden sein.

Ab 2027 sind im Inland ansässige Unternehmer, die im Vorjahr einen Umsatz von mehr als 800T Euro haben, verpflichtet bei inländischen B2B-Umsätzen elektronische Rechnungen auszustellen. Ab 2028 sind sodann alle Unternehmer dazu verpflichtet.

Zeit zu handeln – Die elektronische Rechnung kommt ab 2025! Nutzen Sie die Chance Ihr Rechnungswesen zu digitalisieren!

Hintergrund

Bereits im Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP niedergelegt, hat die Regierung zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs vor, ein bundesweit einheitliches elektronisches Meldesystem, das für die Erstellung, Prüfung und Weiterleitung von Rechnungen verwendet wird, einzuführen. Ab 2025 wird in einem ersten Schritt dieses Vorhabens die elektronische Rechnung für B2B-Umsätze zwischen im Inland ansässigen Unternehmen eingeführt.

Mit den Neuregelungen im verabschiedeten Wachstumschancengesetz zur Einführung der elektronischen Rechnung wurde der auf EU-Ebene ins Leben gerufenen Initiative „VAT in the Digital Age“ (ViDA) vorgegriffen. ViDA hat das Ziel, das Mehrwertsteuersystem in der EU zu modernisieren. Geplant ist danach u.a., dass die bislang verpflichtende Zusammenfassende Meldung für innergemeinschaftliche Lieferungen und Dienstleistungen im B2B-Bereich zukünftig ersetzt werden soll. An ihre Stelle sollen einheitliche Meldepflichten und eine Verpflichtung zur Fakturierung von e-Invoices treten. Für die finale Umsetzung steht allerdings noch die Zustimmung aller Mitgliedstaaten aus.

Verschiedene Mitgliedstaaten haben indes schon begonnen, eine Verpflichtung zur Fakturierung von e-Invoices einzuführen oder planen dies. Vorreiter ist Italien. Dort sind seit 2019 in Italien ansässige Unternehmen für B2B- und B2C-Umsätze verpflichtet, e-Invoices auszustellen und über einen zentralen Server der Finanzverwaltung an die Kunden zu versenden. Seit 2022 sind nun auch für Umsätze innerhalb der EU in Italien e-Invoices verbindlich. Rechnungen, die außerhalb der gesetzlichen Anforderungen ausgestellt werden, gelten in Italien als nicht ausgestellt und können zu einer Strafzahlung führen.

Was es mit der Einführung der elektronischen Rechnung in Deutschland auf sich hat, erfahren Sie im Folgenden:



Zeit zu handeln – Die elektronische Rechnung kommt ab 2025! Nutzen Sie die Chance Ihr Rechnungswesen zu digitalisieren!

1. Was ist unter dem Begriff „elektronische Rechnung“ zu verstehen?

Papier- und elektronische Rechnungen sind bis Ende 2024 in Deutschland mehr oder weniger gleichgestellt, wobei elektronische Rechnungen, in einem elektronischen Format, z.B. pdf-Format per E-Mail-Anhang, übermittelt werden. Dies wird sich zukünftig grundlegend ändern.

Ab dem Jahr 2025 wird es eine neue Definition der „elektronischen Rechnung“ geben. Eine **elektronische Rechnung** ist dann eine **Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht**. Das Format hat sich an der **Norm EN 16931** zu orientieren, wobei die Wahl des Formats technologieoffen ausgestaltet ist. D.h. das Format kann zwischen Rechnungsaussteller und -empfänger vereinbart werden, vorausgesetzt die nach UStG erforderlichen Rechnungsangaben lassen sich richtig und vollständig in dem Format extrahieren und es ist interoperabel mit der Norm EN 16931. Erfüllt werden die Formatanforderungen grundsätzlich von der XRechnung oder dem ZUGFeRD-Format ab Version 2.0.1 (vgl. BMF, Schreiben an die Verbände vom 02.10.2023).

Zu unterscheiden von der elektronischen Rechnung ist die **sonstige Rechnung**. Als sonstige Rechnung werden Papierrechnungen sowie Rechnungen, die in einem anderen elektronischen Format übermittelt werden, bezeichnet. Eine beispielsweise per E-Mail versandte pdf-Rechnung gilt damit zukünftig nicht mehr als elektronische Rechnung, sondern als sonstige Rechnung.

Wie bisher soll weiterhin für die elektronische Rechnungsstellung (alt) die Zustimmung des Empfängers für die Übermittlung elektronischer Rechnungen sowie sonstiger Rechnungen in elektronischem Format bestehen bleiben, ausgenommen davon allerdings jene Fälle, in denen verpflichtend elektronische Rechnungen (neu) zu erstellen sind. Dazu mehr unter Ziffer 4..

Zeit zu handeln – Die elektronische Rechnung kommt ab 2025! Nutzen Sie die Chance Ihr Rechnungswesen zu digitalisieren!

2. Wer ist betroffen?

Unternehmer sind grundsätzlich berechtigt, eine Rechnung auszustellen, wenn sie eine Lieferung oder sonstige Leistung ausführen. Erbringen sie diese Leistung an einen anderen Unternehmer (B2B) sind sie innerhalb von 6 Monaten ab Ausführung der Leistung zur Rechnungsstellung verpflichtet, wenn der Umsatz nicht steuerbefreit (§ 4 Nr. 8 bis 29 UStG) ist. An diesen Regelungen ändert sich nichts.

Neu ist hingegen die Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung. Diese betrifft **B2B-Umsätze zwischen im Inland ansässigen Unternehmern**. Als im Inland ansässig gelten Unternehmer, die ihren Sitz, Ort der Geschäftsleitung, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben oder eine (am betreffenden Umsatz beteiligte) umsatzsteuerliche Betriebsstätte unterhalten.

3. Ab wann gilt die Verpflichtung zur E-Rechnungsstellung?

Die grundsätzliche Verpflichtung zur elektronischen Rechnung gilt ab dem **01.01.2025**. Die Entgegennahme, also der Empfang, einer elektronischen Rechnung (neu) wird für alle inländischen Unternehmer ab 2025 verpflichtend sein.

Aufgrund des zu erwartenden hohen Umsetzungsaufwands für Unternehmen sind, was die Ausstellung von Rechnungen angeht, stufenweise **Übergangsregelungen** vorgesehen:

- **Bis Ende 2026** dürfen für **im Jahr 2025 und 2026 ausgeführte B2B-Umsätze, für die die Rechnung im Jahr 2025 und 2026 übermittelt wird**, weiterhin Papierrechnungen oder per E-Mail versandte pdf-Rechnungen – vorausgesetzt, der Rechnungsempfänger hat dem zugestimmt – verwendet werden.
- **Bis Ende 2027** dürfen unter den wie bis Ende 2026 genannten Voraussetzungen sowie der zusätzlichen Voraussetzung, dass der **Rechnungsaussteller einen Vorjahresumsatz** (Gesamtumsatz nach § 19 Abs. 3 UStG) **von maximal 800T Euro** hat, weiterhin Rechnungen, die nicht dem neuen Format entsprechen, verwendet werden. Es ist weiterhin die **Übermittlung einer sonstigen Rechnung mittels elektronischen Datenaustausch (EDI)** – vorausgesetzt der Rechnungsempfänger hat dem zugestimmt – zulässig.
- **Ab 2028** sind zwingend die neuen Anforderungen an **elektronische Rechnungen** und ihre Übermittlung einzuhalten.

Zeit zu handeln – Die elektronische Rechnung kommt ab 2025! Nutzen Sie die Chance Ihr Rechnungswesen zu digitalisieren!

Jahr	Papierrechnung	Sonstige RE im elektr. Format ohne weitere technische Anforderungen	Sonstige RE im elektr. Format über EDI	E-Rechnung in strukturiert elektr. Format
2024	zulässig	zulässig, bedarf Zustimmung RE-Empfänger	zulässig, bedarf Zustimmung RE-Empfänger	zulässig, bedarf Zustimmung RE-Empfänger
2025	zulässig	zulässig, bedarf Zustimmung RE-Empfänger	zulässig, bedarf Zustimmung RE-Empfänger	zulässig, ohne Zustimmung
2026	zulässig	zulässig, bedarf Zustimmung RE-Empfänger	zulässig, bedarf Zustimmung RE-Empfänger	zulässig, ohne Zustimmung
2027	zulässig, bei Vorjahresumsatz i.H.v. max. 800 T€	zulässig, bei Vorjahresumsatz i.H.v. max. 800 T€	zulässig, bedarf Zustimmung RE-Empfänger	zulässig, ohne Zustimmung
2028	nicht zulässig!	nicht zulässig!	nicht zulässig!	zwingend

Achtung! Sollte entgegen der gesetzlichen Verpflichtung keine elektronische Rechnung genutzt werden, begeht derjenige der verpflichtet ist, eine Rechnung auszustellen eine Ordnungswidrigkeit gem. § 26a Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 UStG, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden kann. Der Rechnungsempfänger wiederum verfügt über keine ordnungsgemäße Rechnung und kann damit den Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG nicht in Anspruch nehmen.

Zeit zu handeln – Die elektronische Rechnung kommt ab 2025! Nutzen Sie die Chance Ihr Rechnungswesen zu digitalisieren!

4. Gibt es Ausnahmen von der Verpflichtung?

Ausgenommen von der Verpflichtung zu elektronischen Rechnungen sind Kleinbetragsrechnungen (§ 33 UStDV, aktuell bei einem Rechnungsbetrag von maximal 250 €) und Fahrausweise (§ 34 UStDV). Sie können zukünftig weiterhin als sonstige Rechnungen übermittelt werden.

5. Was gilt für den Rechnungsempfänger?

Im Inland ansässige Rechnungsempfänger müssen ab dem Jahr 2025 in der Lage sein, elektronische Rechnungen nach den neuen Vorgaben empfangen und verarbeiten zu können. Für die der elektronischen Rechnungspflicht (neu) unterliegenden Umsätze ist seitens des Rechnungsempfängers zukünftig keine aktive Zustimmung zum Empfang mehr erforderlich.

Zeit zu handeln – Die elektronische Rechnung kommt ab 2025! Nutzen Sie die Chance Ihr Rechnungswesen zu digitalisieren!

Zeit zu handeln, um Chancen zu nutzen

Die Einführung der elektronischen Rechnung ist der erste Schritt hin zu einem transaktionsbezogenen Meldesystems für nationale und grenzüberschreitende B2B-Umsätze. Auf nationaler Ebene wird die Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung Auswirkungen auf ausnahmslos alle im Inland ansässigen Unternehmer haben. **Alle inländischen Unternehmen müssen ab 2025 uneingeschränkt bereit sein, die elektronische Rechnung (neu) zu empfangen und zu verarbeiten.** Die Pflicht zur Ausstellung einer elektronischen Rechnung hingegen wird viele Unternehmen aufgrund der Übergangsregelungen erst ab 2027 bzw. 2028 treffen.

Durch die stufenweise Einführung der elektronischen Rechnung auf nationaler Ebene in einem ersten Schritt wird die Digitalisierung im Unternehmen rasant vorangetrieben. Für Unternehmen bietet die elektronische Rechnung damit große Chancen, wobei die Umsetzung dahin für viele ein Kraftakt werden wird. Die elektronische Rechnung wird die Effizienz im Unternehmen steigern, Kosten reduzieren und die Zusammenarbeit zwischen Steuerabteilung und anderen Abteilungen fördern. Geschäftsprozesse werden mehr und mehr automatisiert abgewickelt, administrative Vorgänge werden weniger fehleranfällig. Strukturierte Rechnungsdaten können unmittelbar elektronisch ausgewertet und verarbeitet werden. Gleichzeitig müssen allerdings die Herausforderungen des Datenmanagements, der Implementierung neuer Technologie und der Einhaltung der steuerlichen Vorschriften (u.a. digitale Rechnungsprüfungsworkflows, die revisionssichere Aufbewahrung, etc.) bewältigt werden.

Um den oftmals erheblichen Zeit- und Ressourcenaufwand für die Umstellung besser abschätzen zu können, sind die bisherigen Rechnungseingangs- und -ausgangsprozesse zu analysieren. Darauf aufbauend ergeben sich individuell die weiter zu planenden Schritte, um die elektronische Rechnungsstellung im Unternehmen anzugehen und umzusetzen. Von daher ist es – wenn nicht schon geschehen – jetzt an der Zeit zu handeln und den Prozess zur Umsetzung anzustoßen, proaktiv Maßnahmen zur Einführung der elektronischen Rechnung im Unternehmen zu ergreifen, um so die Chancen der Digitalisierung nutzen zu können.

Haben Sie Fragen? Zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren! Wir stehen Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite. Zu weiteren Entwicklungen rund um das Thema der elektronischen Rechnung halten wir Sie auf dem Laufenden.

Ihre W+ST